

Systematik und Strukturen im Öffentlichen Recht

1. Was ist Öffentliches Recht?

1.1 Wo stellt sich die Frage in der Fallbearbeitung?

- typischerweise am Beginn bei Prüfung der Rechtwegzuständigkeit eines Gerichts
(= Abgrenzung § 13 GVG "bürgerliche Streitigkeit" ↔ § 40 VwGO "öffentlich-rechtliche Streitigkeit").
- aber auch im materiellen Teil bei der Frage, ob ein Akteur befugt ist, ö.-r- Handlungsformen zu benutzen.

1.2 Gedankengang der Prüfung des § 40 Abs. 1 VwGO

- (1) Spezialregelung ("auf- oder abdrängende" Sonderzuweisung)?
- (2) § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO: öffentlich-rechtliche *Streitigkeit*
- (3) Charakter des im Streit stehende *Rechtsverhältnisses*, d.h.
 - der dem behördlichen Handeln zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlage (Rechtsgrundlage, Befugnisnorm) oder
 - der dem klägerischen Begehren zugrundeliegenden Anspruchsgrundlage.

1.3 Zuordnung einer Norm nach der modifizierten Subjektstheorie (Sonderrechtstheorie):

	§ 535 BGB:		§ 72 Abs. 1 SächsBO:	
= am Rechtsverhältnis beteiligte Personen :	=Vermieter	= Mieter	= Bauherr	= Träger der Bauaufsichtsbehörde (§ 57 SächsBO)
= Subjektsqualität der am Rechtsverhältnis beteiligten Personen:	= Personen des privaten <i>oder</i> des öffentlichen Rechts		= notwendigerweise ein Träger öffentlicher Verwaltung = grds. jur. Person des öffentlichen Rechts = Bundesrepublik Deutschland, Freistaat Sachsen Gemeinde (§ 1 Abs. 3 SächsGemO) Landkreis (§ 1 Abs. 2 SächsLKrO) Ausn: Beliehener (= mit Hoheitsbefugnis ausgestatteter Privater)	